

An die
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Dr. Hans-Günther Clev
Bahnhofstr. 1
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, 06.09.2018

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz, 3. Teilfortschreibung (Entwurf)
(öffentliche Auslegung gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes)

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- NABU Rheinland-Pfalz e. V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR)
- POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.
- Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannten Naturschutzverbände nehmen insbesondere zu den im Entwurf dargestellten Arealen Stellung, die mittels Schraffur als „Kommunale gewerbliche Entwicklungspotentiale“ in den Karten auf den Seiten 3 und 4 gekennzeichnet sind.

Vorab erlauben wir uns noch, darauf hin zu weisen, dass die Naturschutzverbände aus Kapazitätsgründen nicht zu jedem einzelnen Kapitel und zu jeder einzelnen Region Stellung nehmen können, da diese Arbeiten überwiegend ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet werden. Falls wir also zu einzelnen Punkten hier keine Einwände darlegen, kann daraus keine Zustimmung abgeleitet werden.

Allgemein:

Im Rahmen der Fortschreibung ist zu begrüßen, dass eine Windenergienutzung im Naturpark Pfälzerwald in Gänze ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für zusammenhängende Laubholzgebiete mit einem Alter über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten der Zone I. Gleichwohl positiv ist auch die Regelung zu sehen, wonach die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens 3 Anlagen (bei Repowering von mindestens 2 Anlagen) planungsrechtlich möglich ist. Auch die Aufnahme einer konkreten Abstandsregelung ist zu befürworten, wobei man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein kann, ob der Abstand von 1000 beziehungsweise 1100 m ausreichend ist und man nicht besser mindestens 1500 m hätte wählen sollen.

Die einzelnen Naturschutzverbände nennen für WEA verschiedene Mindestabstände zu Siedlungen. Einen konkreten Wert in dieser Stellungnahme zu fordern ist nicht unser

Anliegen. Jedoch erscheinen den meisten Naturschutzverbänden die Werte für die Mindestabstände zu Siedlungen zu gering.

Sollte eines der vorgesehenen Areale aus der Potentialstudie zum Gewerbegebiet erklärt werden, ist sicher zu stellen, dass dadurch die Naherholungsfunktion, die sich aus der bisherigen Funktion als Regionaler Grünzug ergibt, in keiner Weise gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass die oberen Grenzen der Flächenneuanspruchnahmen von Kommunen gesetzt werden. Zusätzlich müsste für eine Region mit funktionalem Zusammenhang (wie beispielsweise kreisfreie Stadt und zugehöriger Landkreis) ebenfalls eine Obergrenze festgesetzt werden um dem Kirchturmdenken und Wettbewerb um Neuansiedlungen (Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe) entgegen zu wirken. Die Hürde für Ausnahmen bei Überschreitung der Grenzen von Flächenneuanspruchnahme müsste schwerer zu überwinden sein. Die bundesweiten Ziele der „Reduzierung des Flächenverbrauchs“ auf maximal 30 ha/Tag bis 2020 sind bereits nicht mehr zu schaffen was darauf schließen lässt, dass die gegenwärtigen Regelungen nicht ausreichen.

Generell sehen wir die weitere Inanspruchnahme und Versiegelung von offenen Flächen sehr kritisch.

Wesentliche Probleme sehen wir im Vorgehen einer Ausweisung auf Vorrat. Bereits im ROP sehen wir durch die Planung der Gebiete eine Vorfestlegung, die es erleichtert diese Gebiete später umzusetzen. Eine Ausweisung, gar Planung im FNP oder Erschließung auf Vorrat lehnen wir ab. Planungen zu Neuanspruchnahmen sollten erst bei nachgewiesenem, verbindlich bestätigtem Bedarf erfolgen. Dies würde ein Flächenrecycling verbessern und die Flächennutzung effektiver machen. Der mögliche Zeitverlust für Neuansiedlungen sollte von der Gesellschaft aus Gründen der Nachhaltigkeit, aber auch aus Gründen der Kosten- und Lastenverlagerung auf nachfolgende Generationen (z. B. Infrastrukturfolgekosten, Rückbau) akzeptiert werden.

Die unterzeichnenden Naturschutzverbände regen ausdrücklich an, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu früheren Planungen / Projekten unabhängig und kritisch geprüft werden! Es wird angestrebt, eine alte Forderung der Naturschutzverbände nach einem "Kataster der Ausgleichsflächen" umzusetzen.

Probleme sehen wir vor allem in den Punkten

- Flächenverbrauch (Deutschlandweit im Durchschnitt 66 ha/Tag)
- Biotopverbund (Ersatzflächen müssen in unmittelbarer Umgebung bereitgestellt werden)
- Dramatischer Rückgang der Biodiversität (Insekten, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und Nahrungspflanzen dieser Tiere)
- Überplanung bereits als Ausgleichsflächen genutzter Areale

Vor der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete muss ein Kataster der bereits ausgewiesenen Ausgleichsflächen mit Angabe der dortigen Entwicklungsziele erstellt werden.

Nicht umsonst kämpfen die Naturschutzverbände - zum langfristigen Wohl der Bevölkerung - für die Verbesserung der genannten Problemfelder.

Das BfN weist in seinem Grundlagenkonzept zur Grünen Infrastruktur (März 2017) explizit auf die Wichtigkeit von Biotopnetzungen hin.

Zunehmend bekommt das Schutzgut "Grüne Infrastruktur" bei der Betrachtung von Flächennutzungsplänen einen immer höheren Stellenwert.

Die kleinräumigen Verluste von Biotopverbundflächen laufen den Bemühungen der Bundesregierung aus dem Programm „Wiedervernetzung von Lebensräumen“ zuwider.

Verarmte Agrarlandschaften und erst recht bebaute Gewerbeflächen können Insekten und Vögeln kein ausreichendes Nahrungsangebot mehr bieten. Deshalb fördert die Europäische Union den ökologischen Landbau und den Erhalt von Dauergrünlandflächen.

Stellungnahme zu den einzelnen Teilflächen:

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Kirchheimbolanden + Bischheim:**

- Bei der Fläche handelt es sich um Außenbereich; eine Entwicklung im bestehenden Innenbereich ist vorzuziehen und entspräche dem naturschutzrechtlichen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Die Grenzen der Fläche sind für uns nicht nachvollziehbar. Aus welchem Grund wurden genau diese Grenzen gewählt?
- Die Fläche grenzt unmittelbar an ein Fließgewässer (Schäfergraben), von dem mindestens 30 Meter Abstand gehalten werden sollte.
- Die Genehmigung östlich der L386/L401 war unserer Ansicht nach inakzeptabel. Eher könnte die Nutzung der Flächen westlich zwischen L386 und Bahn bzw. zwischen Bahn und Orbiser Weg (+ Feldwegverlängerung) geprüft werden. Bei nachgewiesenem Bedarf östlich der L386 erscheint eventuell die Fläche südlich (direkt ab McDonald) in der Verkehrsanbindung, aber auch durch die größere Vorbelastung zwischen Autobahn und L386 als Alternative denkbar.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Winnweiler:**

- Teilgebiete der Fläche sind als regionaler Biotopverbund gekennzeichnet und somit von Bebauung und Störungen frei zu halten.
- In diesem Gebiet wurden Rebhühner (RL RP 2) festgestellt. Eine Bebauung des Areals würde deren Lebensraum zerstören. Eine Betroffenheit weiterer im Gebiet vorkommender Offenlandarten, vor allem Feldhase, Rebhuhn und Feldlerche, ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Kaiserslautern IG Nord + Katzweiler:**

Die unterzeichnenden Naturschutzverbände lehnen Planung, diese Fläche als „kommunales gewerbliches Entwicklungspotential“ auszuweisen, nachdrücklich ab!

- Auf dieser Fläche befinden sich zwei Fließgewässer (Eimerbach und Kohlbach), von denen mindestens 30 Meter Abstand gehalten werden sollte.
- Diese Fläche ist Teil eines regionalen Biotopverbunds, der frei von Bebauung gehalten werden muss. Eine Bebauung würde eine massive Barrierewirkung für wandernde Wildtiere darstellen.
- Teile der Flächen sind im FNP 2025 mit T-Bänderung (= Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) versehen und müssen frei von Bebauung gehalten werden.
- Eine sinnvolle Verkehrserschließung ist unsererseits nicht erkennbar.
- Bestehende Ausgleichsflächen sind betroffen oder werden eingeschlossen, was die Wertigkeit der Ausgleichsflächen mindert oder gar zunichtemacht. Vermutlich wäre die Funktion nicht mehr gegeben und die jetzigen Ausgleichsflächen würden trotz erhöhtem Ausgleich ebenfalls als Industrie-/Gewerbeflächen genutzt werden. Der mehrfache Ausgleich wäre in der Nähe des neuen Eingriffs und des ursprünglichen Eingriffs wohl nicht angemessen realisierbar. Eine Verlagerung des Ausgleichs in den Landkreis lehnen wir ab. Die Planungs- und Verwaltungskosten für den Ausgleich würden in unnötiger Höhe vom Bürger zu finanzieren sein.
- Die Bebauung liegt auf beziehungsweise direkt östlich der Kuppe und würde das Landschaftsbild beim Blick von Osten (vom Lautertal) gravierend beeinträchtigen.
- Die Planung rückt das Industriegebiet zu dicht an den Ortsteil Stockborn.
- Die Flächen des IG Nord und der Erweiterung erreichen bereits jetzt eine Gesamtgröße, die nicht noch größer gemacht werden sollte.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Weilerbach:**

- Das Areal befindet sich in einer Senke. Es handelt sich um eine Talau mit Feuchtgebiet, das frei gehalten werden muss.
- Der Bachlauf wurde überplant, was unzulässig ist.
- Ein Teil der Fläche ist Teil eines regionalen Biotopverbunds, der frei von Bebauung gehalten werden muss. Eine Bebauung würde eine massive Barrierewirkung für wandernde Wildtiere darstellen.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Ramstein:**

- Bei einem Teil der Fläche handelt es sich um ein besonders geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG (trockener Standort).
- Es gibt Hinweise darauf, dass dort die Kreuzkröte vorkommt.
- Bei mindestens einem Teil der Fläche handelt es sich um einen Ausgleich für die Abfahrt von der A62 nach Ramstein.
- Solange noch Restflächen im IWZ für Gewerbe zur Verfügung stehen verbietet sich die Erschließung neuer Gewerbeflächen.
- Bei dem Baumbestand handelt es sich um wertvollen Mischwald. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilbestände über 120 Jahre alt und somit besonders schützenswert sind.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Landstuhl:**

- Da es sich hier um für den Naturschutz weniger bedeutsame Flächen handelt, die teilweise für die Freizeitnutzung bebaut sind, bereits eine versiegelte Zufahrtsstraße vorhanden ist und auch die Erschließungsmöglichkeit über die Kreisverkehrsanlage auf der L 395 bereits besteht, steht einer gewerblichen Nutzung vermutlich nichts entgegen. Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Gewässer nach geltendem Recht geschützt werden.

Grundsätzliche Anmerkung zum Stadtgebiet Kaiserslautern:

Bei der Gesamtzahl der im Bereich der Stadt Kaiserslautern in den letzten Jahren ausgewiesenen und der jetzt geplanten Neuausweisungen halten wir eine kritische Bedarfsprüfung (nicht von der Wirtschaftsförderung behaupteten, sondern konkret nachgewiesener und nicht anders zu befriedigender Bedarf) für notwendig. Dabei kann nur ein Bedarf der Stadt und nicht für jeden Ortsteil akzeptiert werden. Zudem steht, auch wenn mit erhöhten Kosten verbunden – das Gebiet der Quartermasterkaserne für Kaiserslautern noch zur Verfügung. Man sollte nicht Flächen neu in Anspruch nehmen, wenn grundsätzlich andere Flächen noch zur Verfügung stehen, zumal diese einer Nutzung zugeführt werden müssen! Daher ist für Kaiserslautern der Bedarf und jede Neuausweisung sehr kritisch zu überprüfen.

Grundsätzlich sollte die Flächennutzung (weniger unbebaute Fläche in Industrie- und Gewerbegebieten) intensiviert werden. Für unbebaute Flächen sollten Vorgaben und zumindest Anregungen für naturnahe Gestaltung und zur Biodiversitätsverbesserung gemacht werden. Die Planung und Umsetzung des jetzigen IG Nord kann als Negativbeispiel dienen!

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Kaiserslautern Europahöhe (Erweiterung):**

- Da es sich um eine erschlossene Konversionsfläche eines (ehemaligen) Militärgeländes handelt steht einer gewerblichen Nutzung vermutlich nichts entgegen. Wir gehen davon aus, dass vor einer gewerblichen Nutzung das Areal auf Kontaminierungen untersucht und entsprechend gehandelt wird.
- Der Artenschutz ist sorgfältig zu prüfen auf Fledermäuse, Amphibien, diverse Greifvögel (möglicherweise Uhu, Eulen, usw.). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind eingriffsnah nicht oder nur schwer möglich.
- Nach Angaben der POLLICHIA kommt im Bereich der Europahöhe die Kreuzkröte vor (FFH-RL, Anhang IV: streng zu schützende Art; RL Deutschland: V – Vorwarnliste).

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Pulaski:**

- Da es sich um eine erschlossene, früher von den Streitkräften genutztes Gelände handelt steht einer gewerblichen Nutzung vermutlich nichts entgegen.
- Der südliche Teil der Fläche ist Teil eines regionalen Biotopverbunds, der frei von Bebauung gehalten werden muss.

Kommunales gewerbliches Entwicklungspotential **Kaiserslautern OT Siegelbach:**

- Die Fläche ist zum größten Teil Bestandteil eines regionalen Biotopverbunds, der frei von Bebauung gehalten werden muss.
- Auf dieser Fläche befindet sich ein Fließgewässer, von dem mindestens 30 Meter Abstand gehalten werden sollte.
- Wir halten ein Zusammenwachsen von Siegelbach und dem IG-West (Region Opelkreisel) für das Stadtbild und den Wohnwert in Siegelbach für problematisch. Siegelbach wäre nicht mehr ein Vorort „im Grünen“, sondern - wie Einsiedlerhof - ein Ortsteil nach einem Industrie- und Gewerbegebiet.

Sonstiges:

Westlich von Kaiserslautern befindet sich ein Wildtierkorridor mit bundesweiter Bedeutung. Der Wildtierkorridor verläuft in Nord-Süd-Richtung an der Stadt-/Kreisgrenze an der Kaiserstraße zwischen Kindsbach und Einsiedlerhof an der Grenze zur Firma W-S-H (Westpfälzische Schrotthandels GmbH).

Dieser Bereich ist unbedingt offen und von Bebauung frei zu halten!

Die Naturschutzverbände fordern, dass der Korridor als bedeutender Biotopverbund oder ähnliches im ROP gekennzeichnet wird.

Dieser Korridor ist im großräumigen Zusammenhang insbesondere unter Berücksichtigung des Neubaus des US-Hospitals bei Weilerbach und den damit verbundenen Verkehrsplanungen an der Autobahnanschlussstelle des Einsiedlerhofs für die Autobahn A6 zu sehen. Zusammen mit der Fachgruppe Umwelt und Landespflege des LBM Rheinland-Pfalz hatte der LBM Kaiserslautern Kontakt mit dem BMVI in Bonn aufgenommen, um eine Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen über das Bundesprogramm Wiedervernetzung zu erreichen. Als Ergebnis des Gespräches mit dem BMVI bleibt festzuhalten, dass dieses Vorhaben von dort fachlich grundsätzlich unterstützt wird. Nach der fachlichen Meinung des BMVI-Vertreters sind die jetzt zu treffenden Maßnahmen an der A 6 (Bereich AS KL-Einsiedlerhof) aber nur dann sinnvoll, wenn die Durchgängigkeit des gesamten Wildkatzenkorridors / Wildtierkorridors dauerhaft erhalten bleibt - hier ist vor allem die Lücke im Siedlungsband nördlich der Kaiserstraße (L 395) bei Kindsbach zu nennen!



Luftbild (Quelle: GOOGLE)

Für die oben genannten Naturschutzverbände:

Karl-Heinz Klein
BUND Kreisgruppe Kaiserslautern
- Artenschutz -
Siegelbacher Str. 161
67659 Kaiserslautern
<http://www.bund-rlp.de/>
E-Mail: k.klein@abacus-nachhilfe.de
Mobil: 0160-96949528

Kaiserslautern, 06.09.2018